

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsgemeinderates und für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Brimingen am 03.12.2017

I.

Durch Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel vom 13.06.2017 wird die Ortsgemeinde Hisel zum 01. Januar 2018 aufgelöst und gleichzeitig ihr Gebiet in die Ortsgemeinde Brimingen eingegliedert.

§ 2 des vorgenannten Gesetzes bestimmt, dass die ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinden Brimingen zeitnah vor der Gebietsänderung stattfindet. Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat als Wahltag Sonntag, den 03. Dezember 2017, bestimmt; eine etwaig notwendige Stichwahl für die Wahl der Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters findet am Sonntag, 17. Dezember 2017, statt.

Die Wahlzeit des Ortsgemeinderates der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen beginnt am 01.01.2018 und endet am 30.06.2024. Gleiches gilt für die Amtszeit der neugewählten Ortsbürgermeisterin bzw. des neugewählten Ortsbürgermeisters.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates sowie von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (entspricht dem Gebiet der umgebildeten Gemeinde Brimingen ab dem 01.01.2018), Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerninnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 10.10.2017, bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften nach § 16 Abs. 2 KWG.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am **Montag, dem 16. Oktober 2017, 18 Uhr**, ab.

V.

Die Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen können gemäß § 15 Abs. 2 KWG miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Die Verbindung muss dem Wahlleiter spätestens

am Freitag, dem 10. November 2017, 18 Uhr,

schriftlich von den Vertrauenspersonen erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

VI.

Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VII.

In den Gemeinderat Brimingen sind 6 Mitglieder zu wählen.

In einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter der Gemeinde Brimingen, Ortsbürgermeister Werner Altringer, Am Hohnersberg 1, 54646 Brimingen oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg einzureichen.

VIII.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter der Ortsgemeinde Brimingen oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land (siehe Ziffer VII) einzureichen.

IX.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land erhältlich.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Brimingen, den 06.09.2017

Werner Altringer
Wahlleiter